

## **Friedhofsgebührensatzung**

über die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes der Gemeinde Wolmirsleben

---

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wolmirsleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe der Gemeinde Wolmirsleben werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Verwaltungsgebühren:

- |        |   |            |
|--------|---|------------|
| 1.1.   | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales oder einer baulichen Anlage   | 10,23 EUR  |
| 1.2.   | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern<br>Einzelfall   | 25,56 EUR  |
| 1.3.   | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschen  | 25,56 EUR  |
| 1.4.   | Zustimmung zu Umbettungen   | 25,56 EUR  |
| 1.5.   | Verwaltungsgebühren je Leichen und Aschen   | 25,56 EUR  |
| 1.6.   | Benutzungsgebühren für die Feierhalle   | 40,90 EUR  |
| 1.7.   | Zuschlag bei Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen   | 127,82 EUR |
| 1.7.1. | Der Zuschlag entfällt für Bürger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bördeau“   |            |
| 1.7.2. | Der Zuschlag entfällt für Bürger, die sich vor Ihrem Ableben in einem Pflegeheim befanden und unmittelbar vor ihrer Aufnahme im Pflegeheim in der Gemeinde Wolmirsleben ansässig waren. |            |

#### 2. Grabherstellungsgebühren

- |        |   |           |
|--------|---|-----------|
| 2.1.   | Erdbestattungen                             |           |
| 2.1.1. | Einzelgrab von Personen über 9 Lebensjahren | 76,69 EUR |
| 2.1.2. | Familiengrab (je bestatteter Leiche)        | 76,69 EUR |
| 2.1.3. | Personen unter 10 Jahren                    | 46,02 EUR |
| 2.2.   | Urnengrab                                   | 43,46 EUR |

3.	<u>Überlassungsgebühren</u>	
3.1.	Überlassung einer Reihengrabstelle	
3.1.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	76,69 EUR
3.1.2.	für Personen unter 10 Jahren	46,02 EUR
3.2.	Überlassung einer Wahlgrabstelle	
3.2.1.	je Stelle eines Wahlgrabes	127,82 EUR
3.2.2.	Familiengrabstelle	255,65 EUR
3.2.3.	jede Stelle eines Wahlgrabes für auswärts wohnhaft gewesenen Personen	255,65 EUR
3.2.4.	Familiengrabstelle für auswärts wohnhaft Gewesene Personen	511,29 EUR
3.3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstelle	
3.3.1.	einer Einzelurnengrabstelle (1 Urne)	43,46 EUR
3.3.2.	einer Doppelurnengrabstelle (2 Urnen)	92,03 EUR
3.4.	Überlassung einer Urnenwahlgrabstelle	
3.4.1.	einer Einzelurnenwahlgrabstelle	102,26 EUR
3.4.2.	einer Doppelurnenwahlgrabstelle	204,52 EUR
3.5.	Überlassung einer Stelle auf dem Urnenhain	51,13 EUR
3.6.	Gebühr, wenn eine Urne auf einer Erdbestattungs- Stelle beigesetzt wird	25,56 EUR
3.7.	Gebühr, wenn eine Urnen auf einer vorhandenen Urnengrabstelle beigesetzt wird	25,56 EUR
4.	<u>Verlängerungsgebühren</u>	
4.1.	Reihengrabstelle je Grab und Jahr	10,23 EUR
4.2.	Urnenreihengrabstelle je Grab und Jahr	10,23 EUR
4.3.	Wahlgrabstelle je Grab und Jahr	12,78 EUR
4.4.	Urnenwahlgrabstelle	12,78 EUR
5.	<u>sonstige Leistungen</u>	
5.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Aschen	25,56 EUR
5.2.	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen je angefangene Stunde	10,23 EUR
5.3.	Beseitigung alter Grabstellen	15,34 EUR
6.	Trägergebühren	
6.1.	Sarg für Erwachsenen je Mann	15,34 EUR
6.2.	Sarg für Kinder je Mann	10,23 EUR
6.3.	Tragen einer Urne	5,11 EUR

§ 2

Gebührenpflichtige sind die Erben oder die zum Unterhalt des Verstorbenen gesetzlich verpflichteten Personen, der jeweilige Auftraggeber und diejenigen, die ein Nutzungsrecht erwerben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides auf das, auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto, zu entrichten. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewährt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wolmirsleben vom 14.11.1995 außer Kraft.

Wolmirsleben, den 26.11.2001

- Kukuk –  
Bürgermeisterin